

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 137/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eugen Josef N [REDACTED], J [REDACTED]/Israel, R [REDACTED] H [REDACTED] Nr. [REDACTED],
B [REDACTED] V [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel,
Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Entschädigungsberechtigung des Klägers nach § 150 Abs. 1 BEG verneint.

Seine mit tatsächlichen Erwägungen begründete Entscheidung stimmt mit den Grundsätzen in BGH RZW 1970, 503 überein.

Die Einwände der Beschwerde gegen das Verfahren im Berufungszug rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 35 und 431 Nr. 42 wird hingewiesen. Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Dr. Thumm

Henkel